

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen
Münster'schen Amtes Kloppenburg**

Niemann, Carl Ludwig

Kloppenburg, 1873

1. Einführung des Christenthums.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4608

Ein Freigericht (Freistuhl) finden wir zu dieser Zeit in Addrup, Gemeinde Essen, wo noch jetzt eine früher herrschaftliche Stelle den Namen „Dinkgrese“ (Gerichtsgraf) führt. In einer 1340 von diesem Gerichte ausgefertigten Urkunde werden namentlich aufgeführt Johannes Lüzefe von Addrup als Vorsitzender, Herm de Witte, Eithard Grone, Johann Detink, Johann von Hustedede und Eiler von Lüsche als Freie und Beisitzer.⁵⁾ Dieses Freigericht zu Addrup wird wohl dasselbe sein mit dem Freigerichte bei Essen, welches 1286 erwähnt wird. Das Kloster Gertrudenberg kaufte von Konstantin Proyt vor Burgmannen und Amtmann zu Quakenbrück sowie dem Freigerichte zu Essen eine Besitzung in Lindern.⁶⁾

Außer den genannten Gerichten finden wir noch ein sog. „Erburgericht“ zu Werwe, welches der jedesmalige Besitzer des dortigen Maierhofs verwaltete.

II. Abschnitt.

1. Einführung des Christenthums.

Welche Männer zuerst den Bewohnern der alten Grafschaft Kloppenburg die Wahrheiten des Heiles verkündeten, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Ob der diesseits der Ems zu den Zeiten des h. Ludgerus im 8. Jahrhundert wirkende Missionar Abt Benrad auch bis zu unserer Gegend vorgedrungen sei und hier die ersten Keime des Christenthums gelegt habe, läßt sich nicht geschichtlich nachweisen. Ein früher Tod machte seinem segensreichen Wirken ein Ende, bevor er beginnen konnte, die Früchte seiner Arbeit zu sammeln und sie durch geordnete Einrichtungen sicher zu stellen.

⁵⁾ Vergl. Nieberding I. S. 73.

⁶⁾ Vergl. Stille Gesch. des Hochstifts Osn. I. S. 131.

Um dem Christenthum in diesen Gegenden nachhaltigen Eingang zu verschaffen, wurden auf Anregung, oder doch unter Beihülfe Karls des Großen zwei Missionshäuser gestiftet. Das eine war zu Meppen, wo schon zu den Zeiten des h. Ludgerus sich eine Kirche vorfand.¹⁾ Dieses diente vorzugsweise zur Verbreitung des Christenthums im nordwestlichen Theile der Diöcese Osnabrück. Für den nordöstlichen Theil gründete der Abt Castus ein solches in Bisbeck. Conr. Meyer glaubt,²⁾ Castus habe dieses Missionshaus auf seinem eigenen Erbe gestiftet und hält ihn für denselben Castus, welcher den h. Ludgerus und dessen Bruder Hildigrim nach Rom und Monte Casino begleitete und dem Kloster zu Werden so viele Güter geschenkt hatte. (Vgl. Urkunde I.) Diese beiden Missionshäuser waren von Benedictinermönchen bedient.³⁾ Deshalb werden sie auch bald Cellula bald Abbatia genannt. Von diesen beiden Anstalten aus wurde nun mit regem Eifer unsern Vorfahren das Evangelium verkündet. Um das Christenthum in den Herzen der jungen Gläubigen zu befestigen und die Sacramente des Heils ihnen zu spenden, wurden zuerst an geeigneten Plätzen kleine Kirchen erbaut, welche jedenfalls nur aus nothdürftigem Fachwerk bestanden und den augenblicklichen Verhältnissen Rechnung trugen. Die Missionäre reiseten von einem Kirchlein zum andern, um ihrer hohen Aufgabe nachzukommen. Bald aber schon errichtete man an größeren und wichtigeren Plätzen Wohnungen für einen bleibenden Geistlichen, wie die Bedürfnisse es forderten. Die Gründung solcher Pfarrstellen wurde namentlich gefördert, als im Jahr 817 Kaiser Ludwig der Fromme das schon 780 von Karl dem

¹⁾ Vergl. Tibus Gründungsgesch. S. 264.

²⁾ Vergl. Mitth. des histor. Vereins z. Osnabrück. Band 6. S. 181 u. f. — Wilmans Kaiserurkunden S. 16.

³⁾ Als diese beiden Häuser mit Corvey vereint wurden, werden ihre Bewohner von den Benedictinern zu Corvey sogleich Brüder genannt und als solche behandelt. Vergleiche Nieberding in den Oldenburgischen Blättern v. J. 1828. S. 56 u. w.

Großen erlassene Gesetz,⁴⁾ die Dotation einer Pfarre betreffend, in der Weise erneuerte, daß fortan einer jeden Kirche (Pfarrkirche) ein Bauernhof mit Zubehör und einem hörigen Bewohner und einer Bewohnerin gegeben werden sollte, damit sie ihre sichern Auskünfte habe und der Gottesdienst wegen Mangels an Subsistenz der Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Durch das nämliche Gesetz half er auch dem bisherigen Mangel an Geistlichen ab, indem er gestattete, daß selbst hörige Personen, wenn sie sich die nöthigen Kenntnisse erworben hätten, nach erlangter persönlicher Freiheit zum geistlichen Stande zugelassen werden sollten.

Daß diese unter solchen Umständen von Bisbeck und Meppen aus errichteten Pfarrstellen zu einer Zeit, wo das Bisthum Osnabrück selbst erst kürzlich gegründet und gleichsam noch in der Einrichtung begriffen war, auch von den obengenannten Missionshäusern besetzt wurden und in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von diesen verblieben, brachte die Natur der Sache mit sich. Als daher Kaiser Ludwig der Fromme im Jahr 819 auf Ansuchen des Abtes Castus die Abtei Bisbeck in seinen besonderen Schutz nimmt,⁵⁾ ist die Rede nicht bloß von der Kirche zu Bisbeck, sondern es werden auch die dem Kloster zu Bisbeck „untergebenen Kirchen im Lerigau, Hasegau und Fenkingau“ ausdrücklich in diesen besonderen Schutz eingeschlossen. Also dürfen wir mit Recht schließen, daß schon vor 819 von Bisbeck aus im Lerigau, Hasegau und Fenkingau Kirchen gegründet waren.

Im Jahre 823 gründete Kaiser Ludwig der Fromme die großartige Abtei Corvey an der Weser⁶⁾ in der Nähe der jetzigen Stadt Hörter in Westfalen. Diese Nova Corbeja war gebildet

⁴⁾ Capitulare 14. Curtis et duo mansus terrae, wozu jede 120 Seelen einen Hörigen und eine Hörige geben sollten.

⁵⁾ Siehe Urkunde No. II.

⁶⁾ Vergl. Wilmans Kaiserurkunden S. 18.

uach der alten Corbeja in Frankreich und sollte die Pflanzschule werden für die Missionen des Nordens. Zu dem Zwecke wollte der Kaiser sie nicht bloß in entsprechender Weise mit Gütern ausstatten, sondern es sollten dieser Anstalt auch alle bereits gestifteten kleineren Missionshäuser untergeordnet sein. So wurde denn zuerst das Missionshaus zu Meppen mit allem Zubehör schon von Ludwig dem Frommen dieser Abtei geschenkt und diese Schenkung von Ludwig dem Deutschen 834 urkundlich bestätigt.⁷⁾ Im Jahre 855 wurde auf Bitten des Abtes Warinus die Abbatia zu „Fisbeck“ mit allen dazu gehörenden Kirchen und Gütern vom König Ludwig dem Deutschen dem Kloster Corvey einverleibt.⁸⁾ Wenn wir nach dem Rechte fragen, mit welchem eine solche Schenkung vor sich gehen konnte, so müssen wir nur vor Augen halten, daß beide Häuser vom Kaiser selbst errichtet oder wenigstens zum Theile ausgestattet waren und stets in den Urkunden als *cellula juris nostri* oder *juris regii* ausdrücklich bezeichnet werden. — Der Abt von Corvey sandte noch im selben Jahre 855 zwei Mönche, Thiadulf und Werinbald, nach Bisbeck, welche dann berichteten, daß ihre Brüder in Bisbeck, unterstützt von ihren Meppenschen Brüdern, im Lerigau das Evangelium fleißig und mit Erfolg predigten. Auch bemerken sie, daß die Brüder in Bisbeck die Fundamente zu den von dem Abte angegebenen Gebäuden gelegt und dabei viele Seeversteinerungen und einen außerordentlich großen Anker in der Erde gefunden hätten. Diese auf Befehl des Abtes von Corvey gelegten tieferen Fundamente lassen schließen, daß es sich jetzt um Herstellung schwerer, massiver Gebäude handelte.⁹⁾

⁷⁾ Vergl. Wilmans Kaiserurkunden S. 48.

⁸⁾ Siehe Urkunde No. III.

⁹⁾ Diese Erzählung giebt uns Nieberding in den Oldenburgischen Blättern v. J. 1828. Wahrscheinlich ist sie aus Falke entnommen und darum nicht verbürgt. — Wenn wir von jetzt an nichts Weiteres über das Kloster zu Bisbeck berichtet finden, so ist der Grund wohl kein anderer,

So waren nun die Missionshäuser Bisbeck und Meppen nebst den von ihnen gestifteten Kirchen im Verigau und Hasegau mit Corvey verbunden, und von Corvey aus wurde jetzt die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums fortgesetzt. Daß auch der Zehnte, welcher im Vertrage zu Selz bereitwillig als alleinige Abgabe zu zahlen übernommen war,¹⁰⁾ so lange von den Missionshäusern in Anspruch genommen wurde, als die Neubekehrten den Missionsdistrikten angehörten, war billig. Sobald aber diese Missionsbezirke dem bischöflichen Sprengel vollständig einverleibt waren, mußte auch der Zehnte durch den Bischof gehoben und vertheilt werden. Dieses geschah in unserm Falle nicht. Die Ursache war erstlich die unüberlegte Urkunde Ludwig's des Frommen, den der Bischof Goswin von Osnabrück 833 schwer beleidigt hatte und der seine Abtei besonders begünstigte und darum ihr die Zehnten zuwies, ohne Recht dazu zu haben; ferner der Einfluß des Grafen Cobo (wahrscheinlich von Tekeneburg), welcher damals Schirmvogt der Osnabrücker Kirche und dessen Bruder Abt von Corvey und dessen Schwester Abtissin von Herford war. Wenngleich Corvey für den Zehnten auch die Last übernahm, für den Unterhalt der Geistlichen und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und die Armen zu sorgen, so fand sich doch der Bischof Egilmar, welcher 885 den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück bestieg, veranlaßt, mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln einzuschreiten. Er untersagte allen Erzpriestern und

als weil durch die bald darauf erfolgte Gründung des Alexanderstifts im benachbarten Wildeshausen das Kloster zu Bisbeck nicht mehr für nöthig erachtet wurde und darum einging.

¹⁰⁾ Der Zehnte bildete die allgemeine Kasse des Bisthums Osnabrück. Aus dem Zehnten mußte bestritten werden:

- 1) der Unterhalt des Bischofs und seiner Kirche,
- 2) der Unterhalt der Erzpriester und Pfarrer,
- 3) die Unterhaltung der öffentlichen Kirchengebäude und
- 4) die Versorgung der Armen. — Das war die ursprüngliche Bedeutung des Zehnten.

nach
den
Kais
statt
stift
wur
Zub
scher
urku
des
geh
scher
Re
geh
Hän
aus
juri

zwe
dar
ihr
flei
Br
geg
un
hät
tie
He

Bl
da
Al

Pfarrern, welche nur vom Abte zu Corvey eingesetzt waren, die Ausübung ihres Amtes und erklärte sie für Eindringlinge. Dann wandte er sich an den Papst Stephan mit einer ernstern Beschwerde und behielt auch Recht in seiner Sache, aber es fehlte stets an der Macht, das anerkannte Recht in Ausführung zu bringen. Daher die Erscheinung, daß zu wiederholten Malen diese Angelegenheit von den Bischöfen zu Osnabrück vor den Papst und vor den Reichstag gebracht wurde und so der Kampf sich immer erneuete. Endlich im Jahre 1158 scheint die Sache durch gütlichen Vergleich beigelegt zu sein.¹¹⁾ Aber es waren unterdessen viele Zehnten veräußert an Laien, so daß sie nicht wieder eingezogen werden konnten, und in Folge dessen wurde der, ursprünglich nur zu obengenannten Zwecken allgemein angeordnete Zehnte vielfach ganz seinem Zwecke entfremdet und ein Gegenstand des Tausches und Verkaufes, weshalb er meistens einen gehässigen Anstrich bekam.

2. Gründung der Pfarren.

Wenn wir nun die Frage stellen, welche Pfarren in der alten Grafschaft Kloppenburg zuerst gegründet sind und darum Anspruch haben, Mutterpfarren genannt zu werden, so müssen wir nach dem Gesagten diejenigen als solche bezeichnen, von denen eine ursprüngliche Abhängigkeit von Corvey nachweislich ist.¹²⁾ Freilich wurde bei einzelnen

¹¹⁾ Eine eingehende Darstellung dieses Streites siehe bei Mösler I. S. 319, II. S. 98 und 105 und Wilmans Kaiserurkunden S. 319 u. w. Letzterer bestreitet einen gütlichen Vergleich und behauptet, schon Benno II. B. v. Osnabrück, habe sich etwa 1083 bereits wieder in den Besitz der meisten Zehnten in den Nordlanden gesetzt. Der Aufsechtung dieses Besitzes von Seiten Corvey's sei 1157 ein Ende gemacht.

¹²⁾ Auch im Emslande standen nachweislich die ältesten Pfarrkirchen in Abhängigkeit von Corvey, was Diepenbrock in seiner Geschichte d. N. Meppen S. 116 auf denselben Grund zurückführt, welchen wir für das Abhängigkeitsverhältniß der alten Mutterkirchen in unserer Gegend geltend gemacht haben.